

Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz

vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37 des Feuerwehrgesetzes vom¹,

beschliesst:

I. Vorbeugender Brandschutz

Art. 1 *Brandschutzvorschriften (Art. 3 FWG)*

¹ Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) bestehen aus der Brandschutznorm, den Brandschutzrichtlinien und den Prüfbestimmungen.

² Die Brandschutzvorschriften können im Internet² eingesehen oder bei der Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz bezogen werden.

³ Die Brandschutznorm und die Brandschutzrichtlinien VKF werden zulasten der Feuerwehrgasse abgegeben:

- a. den kantonalen Feuerpolizeiorganen,
- b. in je einem Exemplar den Einwohnergemeinden.

Art. 2 *Baulicher Brandschutz* *a. kantonaler/kommunaler Zuständigkeitsbereich (Art. 5 FWG)*

¹ Bauten mit normalem Brandrisiko und/oder geringer Personengefährdung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde sind:

- a. Wohnbauten bis und mit vier Wohngeschossen und bis höchstens acht Wohnungen;
- b. landwirtschaftliche Bauten;
- c. Einstellräume für Motorfahrzeuge in Bauten nach Bst. a und b, sofern deren Grundfläche weniger als 600 m² beträgt;
- d. Bauten, in denen keine Feuerungsanlagen vorhanden sind und/oder keine feuergefährlichen Stoffe oder Waren gelagert werden.

² Alle anderen Bauten sind Bauten mit erhöhtem Brandrisiko und/oder grosser Personengefährdung im Zuständigkeitsbereich des Kantons.

Art. 3 *b. Kontrollrhythmus und Kontrollgebühr*

¹ Der Kanton kontrolliert die Bauten in seinem Zuständigkeitsbereich je nach dem Grad der Gefährdung, in der Regel alle fünf bis zehn Jahre (Art. 6 Abs. 2 FWG).

² Bei Nachkontrollen werden Gebühren von Fr. 50.– bis Fr. 500.– erhoben; bei einem ausserordentlichen Aufwand kann die Gebühr bis Fr. 1 000.– betragen (Art. 31 Abs. 2 und 3 FWG).

Art. 4 *Kaminfegerdienst* *a. Kontroll- und Reinigungspflicht (Art. 8 Abs. 1 FWG)*

Die Kontrolle der Feuerungsanlage sowie nötigenfalls deren Reinigung hat jährlich zu erfolgen.

Art. 5 *b. Zulassungsverfahren (Art. 9 Abs. 3 FWG)*

¹ Gesuche zur selbstständigen Berufsausübung als Kaminfegerin oder Kaminfeger sind an die kantonale Fachstelle zu richten.

² Die kantonale Fachstelle veröffentlicht regelmässig im Internet und im Amtsblatt die zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfeger.

Art. 6 *c. Pflichten der Kaminfegerin oder des Kaminfegers
(Art. 9 Abs. 3 FWG)*

¹ Die Kaminfegerin oder der Kaminfeger hat:

- a. die Kontroll- und Reinigungspflicht im ganzen Kantonsgebiet auszuüben;
- b. Mängel an den Feuerungsanlagen zu melden:
 - der Gebäudeeigentümerin oder dem Gebäudeeigentümer,
 - der kantonalen Fachstelle; diese ist für die Nachkontrolle verantwortlich.

² Die Kontrolle sowie die Reinigung ist der Gebäudeeigentümerin oder dem Gebäudeeigentümer schriftlich zu bescheinigen.

Art. 7 *Organe des Kantons
a. Volkswirtschaftsdepartement*

Das Volkswirtschaftsdepartement:

- a. ordnet im Zuständigkeitsbereich des Kantons die Ersatzvornahme an oder erlässt ein Benutzungsverbot (Art. 12 Abs. 2 FWG);
- b. ordnet Massnahmen bei gewerblichen und industriellen Betrieben an, wenn es die Gefährdung erfordert (Art. 10 Abs. 2 FWG).

Art. 8 *b. Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz*

Die Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz hat als ausführendes Organ des Departements im kantonalen Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:

- a. erteilt feuerpolizeiliche Bewilligungen (Art. 4, Art. 5 Abs. 2 FWG);
- b. erteilt Zulassungsbewilligungen für die selbstständige Kaminfegertätigkeit (Art. 9 Abs. 1 FWG);
- c. kontrolliert die Bauten nach Art. 6 Abs. 2 FWG und die Betriebe nach Art. 10 Abs. 1 FWG;
- d. ordnet im Unterlassungsfall Kontrolle und Reinigung der Feuerungsanlagen an (Art. 8 Abs. 3 FWG);
- e. ordnet die Behebung von Mängeln an (Art. 12 Abs. 1 FWG);
- f. ordnet Sofortmassnahmen bei unmittelbarer Brand- oder Explosionsgefahr an (Art. 12 Abs. 3 FWG);
- g. organisiert die Aus- und Weiterbildung der Brandschutzsachverständigen;
- h. bewilligt einen abweichenden Kontrollrhythmus für Feuerungsanlagen (Art. 4 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen).

Art. 9 *c. Feuerwehrinspektorat*

Das Feuerwehrinspektorat ordnet die Massnahmen bei erhöhter Brandgefahr in mehreren Gemeinden an (Art. 13 Abs. 2 FWG).

Art. 10 *Organ der Einwohnergemeinde:
Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat:

- a. regelt im kommunalen Zuständigkeitsbereich die Zuständigkeit für die feuerpolizeiliche Beurteilung und Bewilligung (Art. 5 Abs. 1 FWG), die Kontrollen (Art. 6 Abs. 1 FWG), die Anordnung zur Mängelbehebung (Art. 12 Abs. 1 FWG), und von Sofortmassnahmen bei unmittelbarer Brand- oder Explosionsgefahr (Art. 12 Abs. 3 FWG);
- b. ordnet im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde die Ersatzvornahme an oder erlässt ein Benutzungsverbot (Art. 12 Abs. 2 FWG);
- c. ordnet Massnahmen bei erhöhter Brandgefahr an (Art. 13 Abs. 1 FWG).

II. Feuerwehr

Art. 11 *Gemeindefeuerwehr (Art. 15 Bst. a FWG)*

¹ Die Gemeindefeuerwehr ist nach den Empfehlungen der Feuerwehrkoordination Schweiz auszubilden und den örtlichen Gegebenheiten entsprechend auszurüsten. Material und Fahrzeuge sind nach Übungen und Ernstfalleinsätzen unverzüglich wieder instand zu stellen.

² Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz richtet sich nach den geltenden Ausbildungsvorschriften der Feuerwehrkoordination Schweiz.

³ Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat nach einem Einsatz der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 12 *Organe des Kantons
a. Regierungsrat*

Neben den im Feuerwehrgesetz (Art. 16 Abs. 2) genannten Aufgaben ist der Regierungsrat zuständig:

- a. für die Verpflichtung zum Aufstellen einer Betriebsfeuerwehr (Art. 19 Abs. 1 Bst. b FWG);
- b. zur Beschaffung der zentralen Alarmanlage (Art. 22 Abs. 1 FWG);
- c. für das Festlegen der von der Feuerwehr zu bezahlenden Beiträge an die Kosten der Alarmierungsanlage (Art. 22 Abs. 2 FWG).

Art. 13 *b. Sicherheits- und Justizdepartement*

Das Sicherheits- und Justizdepartement:

- a. ist Aufsichtsbehörde über die Feuerwehr;
- b. bewilligt Ausnahmen von der Pflicht, den Feuerwehrdienst in der Wohnsitzgemeinde zu leisten (Art. 24 Abs. 3 FWG);
- c. bezeichnet die Feuerwehrinspektorin oder den Feuerwehrinspektor und die Stellvertretung;
- d. entscheidet über Schadenersatzansprüche (Art. 23 Abs. 5 FWG) und Rückgriff im Zuständigkeitsbereich des Kantons (Art. 33 FWG).

Art. 14 *c. Feuerwehrinspektorat (Art. 15 Bst. a FWG)*

Die Feuerwehrinspektorin oder der Feuerwehrinspektor:

- a. ist die fachlich vorgesetzte Stelle der Gemeindefeuerwehr;

- b. beantragt die Verpflichtung zum Aufstellen einer Betriebsfeuerwehr und regelt deren Zusammenarbeit mit der Gemeindefeuerwehr (Art. 19 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 FWG);
- c. koordiniert und überwacht die Organisation, die Alarmierung, den Einsatz, die Ausbildung und Ausrüstung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehr sowie der Stützpunkte insbesondere mit Inspektionen, Rapporten, dem Erlass von Weisungen und Richtlinien sowie durch Abnahmen von Fahrzeugen, Gerätschaften, Bauten und technischen Einrichtungen;
- d. ernennt die kantonalen Feuerwehrinstruktoren oder Feuerwehrinstruktorinnen und stellt ihre Ausbildung sicher (Art. 21 Bst. b FWG);
- e. organisiert die Kurse für die Kader und Spezialistinnen oder Spezialisten der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit den kantonalen Feuerwehrinstruktorinnen und Feuerwehrinstruktoren (Art. 21 Bst. a FWG).

Art. 15 *Organ der Einwohnergemeinde:
Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat:

- a. sorgt dafür, dass genügend Hydrantenanlagen und Wasserbezugsorte vorhanden sind (Art. 20 Abs. 1 FWG);
- b. kann von der Eigentümerin oder vom Eigentümer angemessene Beiträge erheben (Art. 20 Abs. 2 FWG);
- c. entscheidet, welche Betriebe eine Löschgruppe zu bilden haben (Art. 19 Bst. a FWG);
- d. bestimmt eine Kommission für Dienstpflichtentscheide (Art. 25 Abs. 1 und 2 FWG); dieser haben mindestens die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant und die Stellvertretung anzugehören;
- e. regelt die Organisation und den Einsatz der Gemeindefeuerwehr im Einzelnen (Art. 18 und 34 FWG);
- f. ernennt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten und die Vizekommandantin oder den Vizekommandanten sowie die Feuerwehroffizierinnen und Feuerwehroffiziere;
- g. entscheidet über Schadenersatzansprüche (Art. 23 Abs. 5 FWG) und Rückgriff (Art. 33 FWG).

III. Finanzielles

Art. 16 *Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften
(Art. 27 Abs. 3 FWG)*

¹ Für die Risiken Feuer- und Elementarschäden haben die privaten Versicherungsgesellschaften einen jährlichen Beitrag von 5 Rappen je Fr. 1 000.– Versicherungssumme zu entrichten. Als Grundlage zur Berechnung des jeweiligen Betrags gelten die auf Ende des vorhergehenden Jahres abgeschlossenen Versicherungsverträge.

² Die Beiträge sind der Finanzverwaltung zu melden (Art. 27 Abs. 2 FWG).

Art. 17 *Feuerwehrkasse (Art. 27 Abs. 4 FWG)
a. Grundsatz*

¹ Die Feuerwehrkasse wird durch das Feuerwehrinspektorat geführt. Das Zahlungs- und Rechnungswesen erfolgt durch die Finanzverwaltung.

² Die Feuerwehrkasse wird geüfnet aus:

- a. den Beiträgen der Versicherungsgesellschaften,
- b. den Zinsen.

³ Auszahlungen dürfen nur nach Massgabe der verfügbaren Mittel erfolgen.

Art. 18 *b. Entschädigungen bei Kursen und Rapporten*
(Art. 21 Bst. c FWG)

¹ Die Teilnehmenden eines durch den Kanton organisierten Feuerwehr- oder Brandschutzkontrollkurses erhalten ein Taggeld von Fr. 200.–.

² Die kantonalen Feuerwehrinstructorinnen oder Feuerwehrinstructoren sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der kantonalen Feuerwehrinspektorin oder des kantonalen Feuerwehrinspektors erhalten ein Taggeld von Fr. 250.–.

³ Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer erhält ein Taggeld von Fr. 200.–.

⁴ Ergänzend gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung³.

⁵ Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der kantonalen Feuerwehrinspektorin oder des kantonalen Feuerwehrinspektors wird zudem eine Pauschalentschädigung von Fr. 3 000.– ausbezahlt.

Art. 19 *c. jährlicher Pauschalbeitrag (Art. 28 FWG)*

¹ Der jährliche Gesamtbetrag beträgt Fr. 200 000.–.

² Die für den Verteilschlüssel massgebenden statistischen Zahlen beruhen auf dem Stand 31. Dezember 2007; sie werden alle fünf Jahre neu erhoben.

³ Die Auszahlung der Pauschalbeiträge an die Gemeinden erfolgt jeweils Mitte Jahr.

Art. 20 *d. ausserordentliche Beiträge (Art. 29 Abs. 5 FWG)*

¹ Es werden folgende ausserordentliche Beiträge ausgerichtet:

- a. 20 Prozent für Neubauten, Erweiterungsbauten und Renovationen von Feuerwehrlokalen,
- b. 20 Prozent für Anschaffungen von Schlauchwasch- und Trocknungsanlagen,
- c. 40 Prozent für Anschaffungen von Feuerwehrmotorfahrzeugen, von Lösch- und Rettungsgerätschaften,
- d. 40 Prozent für Löschwasserreservoirs und Wasserbezugsstellen für Motorspritzen.

² Es können folgende ausserordentliche Beiträge ausgerichtet werden:

- a. bis 60 Prozent an die Neuerstellung und den Ersatz von Hydranten ohne Schieber und Zuleitungen,
- b. bis 20 Prozent für die Erstellung von automatischen Feuermelde- und Alarmanlagen,
- c. bis 20 Prozent für die Erstellung von ständigen Löscheinrichtungen, wie Sprinkler- und Berieselungsanlagen,
- d. bis 40 Prozent an die persönlichen Feuerwehrausrüstungen der Angehörigen von Betriebsfeuerwehren und Löschgruppen.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Bedeutung der Anlage für die Öffentlichkeit und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

³ Bei der Festsetzung von ausserordentlichen Beiträgen werden nur die nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter verbleibenden Kosten angerechnet. In den Beitragsgesuchen sind die Beiträge Dritter einzelnen anzugeben.

Art. 21 *e. Verfahren (Art. 29 Abs. 5 FWG)*

¹ Gesuche für ausserordentliche Beiträge sind dem Feuerwehrinspektorat einzureichen. Für die einzelnen Gesuchsarten gilt:

- a. Beitragsgesuche für mobile Anschaffungen sind mit Offerten und den notwendigen Beilagen einzureichen. Werden Anschaffungen und Ausgaben ohne Genehmigung und Beitragszusicherung veranlasst, so entfällt der Beitragsanspruch;
- b. Beitragsgesuche für länger andauernde Einsätze der Feuerwehr bei Elementarereignissen sind von der Einwohnergemeinde spätestens zwei Monate nach dem Ereignis einzureichen;
- c. alle anderen Beitragsgesuche müssen in jedem Fall vor Aufgabe der Bestellung oder Inangriffnahme der Arbeiten mit Kostenberechnungen und den notwendigen Beilagen zur Genehmigung und Beitragszusicherung eingereicht werden. Ansonsten kann dies den Verlust der Beiträge zur Folge haben.

² Die Feuerwehrinspektorin oder der Feuerwehrinspektor prüft die Beitragsgesuche und stellt der zuständigen Behörde Antrag.

Art. 22 *Bewilligungsinstanzen (Art. 29 Abs. 5 FWG)*

¹ Das Feuerwehrinspektorat bewilligt Beiträge bis Fr. 10 000.–, das Sicherheits- und Justizdepartement Beiträge bis Fr. 100 000.– bei Bauwerken und Fr. 50 000.– bei Lieferungen und Dienstleistungen.

² Höhere Beiträge werden durch den Regierungsrat bewilligt.

Art. 23 *Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen (Art. 30 Abs. 5 FWG)*
a. Zuständigkeit

Der Kostenersatz wird verfügt:

- a. vom Einwohnergemeinderat bei Einsätzen der Gemeindefeuerwehr,
- b. vom Sicherheits- und Justizdepartement bei Stützpunkteinsätzen.

Art. 24 *b. Rechnungsstellung*

¹ Die Kosten für Feuerwehreinsätze werden von der Einwohnergemeinde direkt in Rechnung gestellt.

² Die Kosten für Stützpunkteinsätze werden vom Feuerwehrinspektorat in Rechnung gestellt.

Art. 25 *c. Schadenersatz, Entschädigung an Dritte*
(Art. 23 Abs. 5 FWG)

¹ Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Entschädigung sind beim Feuerwehrkommando zuhanden des Einwohnergemeinderates geltend zu machen.

² Der Einwohnergemeinderat leitet Ansprüche, die Stützpunkteinsätze betreffen, an das Feuerwehrinspektorat weiter.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 *Änderung bisherigen Rechts*

Die Änderungen bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 27 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. die Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehrorgane des Kantons und die Feuerwehrkasse vom 1. Februar 1983⁴,

- b. die Technischen Weisungen für die Feuerpolizei vom 30. November 2004⁵,
- c. die Ausführungsbestimmungen über den Kaminfegerdienst vom 10. Februar 1975⁶,
- d. der Regierungsratsbeschluss betreffend das Auffüllen und den Verkauf von Kleinballonen vom 10. September 1973⁷.

Art. 28 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats
Landammann:
Landschreiber:

Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente vom 4. Juni 2002⁸

Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2

- Feuerwehr, Feuerpolizei (Massnahmen bei erhöhter Brandgefahr), Feuerwehrkasse;

Art. 4 Abs. 1 Bst. c Ziff. 8

- 8. vorbeugender Brandschutz (ausgenommen Massnahmen bei erhöhter Brandgefahr),

2. Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Sarnen vom 17. Mai 2004⁹

Ingress

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes vom¹² sowie Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung über den koordinierten Sanitätsdienst vom 27. Januar 2006¹³,

Art. 2 Bst. c

- c. unterstützt den Einsatz der mobilen Sanitätshilfsstelle;

Art. 8 Abs. 2 Satz 1

² Der Kostenersatz eines Einsatzes zur Unterstützung einer Gemeindefeuerwehr richtet sich nach Art. 18 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes¹⁵.

Art. 9 *Investitionen*

¹ Die Kostenbeteiligung des Kantons an Fahrzeugen, Gebäulichkeiten und Gerätschaften für Stützpunktaufgaben wird vom Regierungsrat im Einzelfall festgelegt.

² Für alle weiteren Anschaffungen gelten die Ansätze gemäss Art. 20 der Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz¹⁸.

Art. 10 Aufgehoben

Anhang I

Ausrüstung nach Art. 4

1. Stützpunktfahrzeuge

Einfügen:

- Wechselladefahrzeug (WELAB).

2. Weitere Stützpunkt-Einsatzmittel

Einfügen:

- WELAB-Tunnellüfter,
- WELAB-Schlauchverleger,
- WELAB-Brückenaufbau mit Kran,
- drei Löschpumpen (Typ 4) auf 1-Achs-Anhänger,
- ein schwerer Pionier-Anhänger mit Strassenrettungsmaterial,
- zwei Beleuchtungsballone inkl. zwei Notstromaggregate (Honda).

3. Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Engelberg vom 17. Mai 2004¹⁹

Ingress

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes vom²²,

Art. 2

Die Feuerwehr Engelberg übernimmt im ganzen Gemeindegebiet die Personenrettung und -bergung aus verunfallten Fahrzeugen.

Art. 9 *Investitionen*

¹ Die Kostenbeteiligung des Kantons an den Gerätschaften wird vom Regierungsrat im Einzelfall festgelegt.

² Für weitere Anschaffungen gelten die Ansätze gemäss Art. 20 der Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz²⁵.

Art. 10 Aufgehoben

4. Kaminfegertarif vom 3. Juli 1990²⁶

Ingress

gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 des Feuerwehrgesetzes vom²⁷,

5. Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006²⁸

Art. 2 Bst. s

s. Bauten und Anlagen, welche einer feuerpolizeilichen Bewilligung bedürfen (Art. 4 Feuerwehrgesetz³¹);

¹ GDB ...
² www.vkf.ch
³ GDB 141.114
⁴ LB XVIII, 175, XXII, 292, XXIII, 134, ABI 2004, 595 und 1252
⁵ ABI 2004, 1504
⁶ LB XV, 141, LB XXV, 5
⁷ LB XIV, 279
⁸ GDB 133.111
⁹ GDB 546.112

¹² GDB ...
¹³ GDB 540.21

¹⁵ GDB ...

¹⁸ GDB ...
¹⁹ GDB 546.113

²² GDB ...

²⁵ GDB ...
²⁶ GDB 546.412

27 GDB ...
28 GDB 710.111

31 GDB ...